



Telefon: 98870

Hauptstraße 18

Email: gemeinde@haiming.de

Mitteilungen des 1. Bürgermeisters und der Gemeindeverwaltung

Verlustmeldung Reisedokumente

Das Bundesministerium des Innern informiert, dass täglich eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von deutschen Staatsangehörigen bei Kontrollen an den Grenzen angehalten werden, weil deren Reisedokument aufgrund einer Verlustmeldung ausgeschrieben worden und daher in der weltweit genutzten INTERPOL-Datenbank enthalten sind. Diese Vorfälle verursachen (teilweise ungerechtfertigten) Unmut bei den Reisenden. Wenn Sie ein Reisedokument als Verlust gemeldet haben und es wiederauffinden, müssen Sie dies ihrer zuständigen Passbehörde melden. Ein wiederaufgefundenes deutsches Reisedokument kann grundsätzlich erst nur dann weiterverwendet werden, wenn das Wiederauffinden der zuständigen Passbehörde und

Polizei gemeldet wurde.

Die internationale Zusammenarbeit über INTERPOL mit Großbritannien funktioniert zwar gut, dennoch ist auf folgendes hinzuweisen: Benutzen Sie keine Ausweisdokumente, die einmal als verloren oder gestohlen gemeldet werden. Selbst wenn sie inzwischen wieder als „aufgefunden“ gemeldet wurden, führt dies nicht automatisch zu einer Löschung des Verlusteintrags in der INTERPOL-Datenbank. Es kommt daher immer wieder vor, dass die britische Grenzpolizei solche Ausweisdokumente einzieht.

Eine Gewährleistung, dass wiederaufgefundene Identitätsdokumente außerhalb Deutschlands uneingeschränkt weiterverwendet werden können, kann somit nicht gegeben werden.

Sirenen

Beim letzten Sirenentest gab es Anrufe aus der Bevölkerung, die gezeigt haben, dass Informationsbedarf über die Heultöne besteht. Die beiden nachfolgenden Links sind sehr anschaulich:

<https://www.transparent-bera-ten.de/bevoelkerungsschutz/krisenkommunikation/sirenensignale-deutschland/> und

<https://www.youtube.com/watch?v=zjRKHV2YPxc>

Termine für bayernweite Sirenenproben, welche halbjährlich, immer mittwochs um 11:00 Uhr durchgeführt werden, sind den Medien zu entnehmen.

Für die Gemeinde Haiming im Speziellen ist anzumerken, dass die „Probealarmierungen“ jeweils am ersten Samstag des Monats um ca. 11:35 Uhr durchgeführt werden. Sie dienen

dazu, festzustellen, ob die im Gemeindegebiet installierten Sirenen technisch einwandfrei funktionieren.

Bei entsprechenden Wind- und Wetterverhältnissen besteht durchaus die Möglichkeit, dass auch Sirenenalarmierungen aus dem benachbarten Österreich (Überackern) akustisch wahrgenommen werden können.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir auch auf das System KATWARN (Warn- und Informationssystem im Landkreis Altötting) hinweisen. Über www.katwarn.de/app kann man sich in dieses System eintragen und erhält dann relevante Warnhinweise auf das Handy oder ein Tablet.

Auch die Lautsprecherdurchsagen der Werke dienen der Information und Warnung der Bevölkerung.

Grill-, Lager- und Traditionsfeuer

In der vorletzten NIEDERGERNER wurde über das Abbrennen von Wied berichtet. Gemeint war natürlich das Abbrennen **außerhalb** der Ortschaften in der Regel durch Waldbesitzer oder Gärtner. **Im Siedlungsbereich** ist das offene Abbrennen von **Gartenabfällen** nicht gestattet. Hier weitere Hinweise zum Feuermachen:

Zustimmung des Grundstücksberechtigten

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) darf grundsätzlich jeder zum Genuss der Naturschönheiten und zur Erholung die freie Natur ohne behördliche Genehmigung und ohne Zustimmung des Grundeigentümers unentgeltlich betreten. Dieses Betretungsrecht gilt nur für Betätigungen im Rahmen traditioneller Formen der Freizeitgestaltung und Sportausübung, die dem Naturgenuss und der Erholung dienen.

Offene Feuer zum Grillen, als Lagerfeuer oder als Traditionsfeuer (Bergfeuer, Johanni- bzw. Sonnwendfeuer) in der freien Natur ist nicht vom Betretungsrecht gedeckt. Dies gilt sowohl für offene Feuerstätten (z.B. Grillgeräte) als auch für unverwahrtes Feuer (d.h. Feuer, das nicht in einer offenen Feuerstätte, sondern z.B. in einer Feuerstelle am Boden betrieben wird). Dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten - für das Sammeln von Brennholz im Wald auch die Zustimmung des Waldbesitzers - erforderlich.

Schutz der Natur

Auch beim erlaubten Feuermachen gilt die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur: Jeder hat sich so zu verhalten, dass die Lebensgrundlagen für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere soweit wie möglich erhalten und nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Was sollten Sie in Schutzgebieten beachten?

Für das Entzünden und Betreiben offener Feuer in Landschaftsschutzgebieten ist in der Regel eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich.

Grundsätzlich verboten ist dies dagegen in

- Nationalparks,
- Naturschutzgebieten (Haiminger Au),
- als Naturdenkmal geschützten Flächen,
- geschützten Landschaftsbestandteilen,
- gesetzlich geschützten Biotopen,
- Wildschutzgebieten,
- geschützten Wildbiotopen und
- Wasserschutzgebieten.

Auskünfte - auch über Plätze, die zum Grillen behördlich freigegeben sind - erteilen die Gemeinden und Kreisverwaltungsbehörden; in Haiming ist kein solcher Platz freigegeben.

Was ist beim Feuermachen generell und insbesondere im Siedlungsbereich beachten?

Ganz allgemein gilt: Für die Umgebung dürfen keine Brandgefahren entstehen können. Offene Feuer sind erlaubnisfrei, wenn folgende Entfernungen eingehalten werden:

- mindestens 100 Meter von einem Wald,
- mindestens 100 Meter von leicht entzündbaren Stoffen,
- mindestens fünf Meter von Gebäuden aus brennbaren Stoffen,
- mindestens fünf Meter von sonstigen brennbaren Stoffen.

Bei geringeren Entfernungen von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde, bei geringeren Entfernungen von leicht entzündbaren Stoffen, Gebäuden aus brennbaren Stoffen und sonstigen brennbaren Stoffen eine Ausnahme der Gemeinde erforderlich.